

Recht und Steuern in Litauen

Das AußenwirtschaftsCenter Riga weiß über lokale Rechts- und Steuerfragen Bescheid und berät Sie gerne

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Unternehmensbesteuerung](#)
- [Arbeitskräfteentsendung](#)
- [Rückvergütung der Mehrwertsteuer](#)
- [Binnenmarkt](#)
- [Umsatzsteuer-Sätze Versandhandel EU – wichtige Änderung](#)
- [Ausführliche Informationen](#)

Allgemeine Informationen

Andere Länder, andere Sitten: Die Rechts- und Steuersysteme unserer Handelspartner weichen oft sehr stark von dem ab, was uns aus Österreich bekannt ist. Bei Export, Import und Firmengründung müssen lokale Gesetze aber jedenfalls beachtet werden. Damit Sie nicht in teure Verfahren verwickelt werden, gilt: Besser vorher abklären, was die Spielregeln sind.

Unsere AußenwirtschaftsCenter haben ein breites Fachwissen und Erfahrung bei lokalen Rechts- und Steuerfragen, die Sie Ihnen für eine juristische und steuerliche Erstberatung gerne zur Verfügung stellen. Sollte Ihre Anfrage einer rechtsanwaltlichen Expertise bedürfen, haben wir ein großes Netzwerk an deutsch- und landessprachigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Tipp! – Antworten auf die gängigsten Rechts- und Steuerfragen finden Sie auch in unseren [Publikationen](#).

Das AußenwirtschaftsCenter Riga hilft Ihnen in Rechts- und Steuerfragen in Litauen weiter. Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Unternehmensbesteuerung

In Litauen registrierte Unternehmen werden besteuert auf der Grundlage von Gewinn- und Vermögenszuwachs. Die übliche Besteuerung des Gewinns (Körperschaftsteuer) liegt bei 15%. Andere Steuern (beispielsweise Straßensteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Grundsteuer usw.) werden vom versteuerten Gewinn abgezogen. Der Mehrwertsteuersatz liegt in Litauen bei 21%. Unternehmen und natürliche Personen, die in Litauen eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit ausüben und über keinen Sitz in Litauen verfügen, müssen sich als Mehrwertsteuerzahlende eintragen lassen. Ausländische Unternehmen sind zum Vorsteuerabzug in Litauen berechtigt.

Das AußenwirtschaftsCenter Riga steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Arbeitskräfteentsendung

Als Mitglied der Europäischen Union gilt in Litauen für österreichische Staatsangehörige die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit. Die Mitnahme beziehungsweise Entsendung von österreichischen Arbeitskräften nach Litauen erweist sich für das in Österreich ansässige Unternehmen als ein relativ unbürokratisches Unterfangen.

Für österreichische Staatsangehörige besteht keine Visapflicht und es verbleibt lediglich die Pflicht, den Wohnsitz bekannt zu geben und den Aufenthaltstitel zu beantragen, wenn man sich länger als drei Monate binnen einer Kalenderjahreshälfte im Land aufhält. Entsendete österreichische Arbeitskräfte, die sich nicht länger als 183 Tage durchgängig oder mit Unterbrechungen während des betreffenden Steuerjahres in Litauen aufhalten, sind in Litauen gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Litauen nicht lohnsteuerpflichtig. Es sind in Litauen die EU-Verordnungen in Kraft, die die Sozialversicherungsprinzipien der aus den EU-Staaten eingewanderten Personen festlegen – die Sozialversicherungsbeiträge werden grundsätzlich in dem Staat, in dem die Person angestellt ist, entrichtet.

Dauert die Bau- oder Montagetätigkeit länger als neun Monate, wird sie zu einer Betriebsstätte im Sinne des zwischen Österreich und Litauen abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens und es entsteht auch die Steuerpflicht in Litauen. Somit ist es also eine Frage des zwischen dem entsendenden österreichischen Unternehmen und dem litauischen Unternehmen ausgearbeiteten Übereinkommens, auf welche Art und Weise intern eine Verteilung der administrativen Aufgaben und der Kosten besteht.

Sollte der Entsendungstermin einer ausländischen Arbeitskraft länger als 30 Tage dauern oder die Bauleistungen betreffen, so ist die regionale Arbeitsaufsichtsbehörde über die temporäre Entsendung von ausländischen Arbeitskräften zu verständigen.

Das AußenwirtschaftsCenter Riga steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Rückvergütung der Mehrwertsteuer

Im litauischen Mehrwertsteuer-Gesetz ist die Möglichkeit der Mehrwertsteuer-Rückvergütung für ausländische Unternehmen, die über keine Betriebsstätte in der Republik Litauen verfügen, geschaffen. Ein Recht auf Mehrwertsteuer-Rückvergütung gibt es nicht, wenn nicht steuerbare Personen, die elektronische Dienstleistungen erbringen, Mehrwertsteuer für in Litauen in Anspruch genommene elektronische Dienstleistungen bezahlt haben.

Als refundierbar wird die Mehrwertsteuer betrachtet, wenn sie unter folgenden Bedingungen gezahlt wurde: Einfuhrumsatzsteuer, wenn sich die Produkte im Eigentum der ausländischen steuerzahlenden Person befinden und keine litauische Mehrwertsteuer-zahlende Person ein Abzugsrecht dieser Mehrwertsteuer hat; Mehrwertsteuer, die von einer steuerbaren ausländischen juristischen Person für Produkte und Services, die diese in Litauen erworben hat, bezahlt wurde. Zu diesen Produkten und Dienstleistungen gehören ebenso Hotelübernachtungen, Treibstoffe, Konferenz- oder Messeteilnahmegebühren und andere Produkte und Dienstleistungen.

Die bezahlte Mehrwertsteuer wird allerdings nur auf Produkte und Dienstleistungen rückerstattet, die in unmittelbarer Verbindung mit der unternehmerischen Tätigkeit der antragsstellenden Person stehen und auf die ein allgemeines Vorsteuerabzugsrecht besteht. Nicht erstattungsfähig ist bezahlte Mehrwertsteuer auf die nachfolgend in Anspruch genommenen Waren und Dienstleistungen: Kosten in Restaurants und für andere Verpflegung; Anschaffungen für den privaten Konsum; Anschaffungen von Fahrzeugen; PR Ausgaben wie Anzeigenkosten, Werbematerial oder Briefpapier; Kosten für Mietwagen und Taxi; Ausgaben für die eigene Unterhaltung und die von Geschäftsverbindungen.

Das AußenwirtschaftsCenter Riga steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Binnenmarkt

Der Warenverkehr innerhalb des [EU-Binnenmarktes](#) ist grundsätzlich frei. Im innergemeinschaftlichen Handel gibt es daher nur sehr wenige Einschränkungen (beispielsweise für Abfälle, Chemikalien, Kulturgüter, Dual-Use und Militärgüter oder bestimmte pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen).

Aus steuerlicher Sicht sind bei der Abwicklung von Handelsgeschäften innerhalb der EU die Bestimmungen zur Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) sowie für verbrauchsteuerpflichtige Produkte (beispielsweise Alkohol, Bier, Wein, Schaumwein, Tabak, Mineralöl) die Verbrauchsteuerregelungen zu beachten.

Umsatzsteuer-Sätze Versandhandel EU (Europäische Union) – wichtige Änderung

Mit 1. Juli 2021 kommt es im [EU \(Europäische Union\)-Versandhandel](#) zu wichtigen Änderungen:

Werden Waren an Konsumenten oder an sogenannte Schwellenerwerber (z.B. umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer, Ärzte, Dentisten, etc.) in anderen Mitgliedsstaaten der [EU \(Europäische Union\)](#) verkauft, dann muss grundsätzlich ab 1. Juli die Umsatzsteuer des Bestimmungslandes verrechnet werden. Der Standard-Umsatzsteuersatz in Litauen beträgt 21 %.

Die bis dahin bestehenden Lieferschwellen werden abgeschafft. Sonderregelungen gibt es für Kleinstunternehmern mit Versandhandelsumsätzen von bis zu 10.000 Euro pro Jahr. Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich eine Selbstbemessungsabgabe und ist daher selbst zu berechnen.

Nähere Informationen zu diesem Themen finden Sie unter anderem über die [FAQ \(Frequently Asked Questions\)](#) zum innergemeinschaftlichen [Versandhandel ab 1.7.2021](#). Die für Sie in Ihrem Bundesland zuständigen Wirtschaftskammern informieren Sie weiter zu diesem Thema. Betreffend Steuersätze der jeweiligen [EU \(Europäische Union\)-Länder](#) können Sie diese nach Zolltarifnummer über die [Access2Markets](#) Datenbank abrufen.

Das [Außenwirtschaftsbüro Vilnius](#) hilft Ihnen dazu auch gerne weiter.

Doppelbesteuerungsabkommen – Österreich hat mit zahlreichen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Diese regeln, welchem Staat das Besteuerungsrecht gegenüber einem Unternehmen zukommt, womit eine doppelte Besteuerung bei grenzüberschreitenden Aktivitäten verhindert wird.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt [weitere wichtige Informationen](#) sowie eine Liste aller [österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen](#) zur Verfügung.

Ausführliche Informationen

Allgemeines zu Wirtschaft, Land und Leute sowie persönliche Tipps finden Sie in unserem [Länderreport Litauen](#).

Das [AußenwirtschaftsCenter Riga](#) berät Sie gerne, sollten Sie weitere Fragen zu Litauen haben.

Stand: 27.04.2022